**Jugendordnung**

**der**

**THW-Jugend XXX1**

Die THW-Jugend XXX begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend XXX auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend XXX und ihrer Gliede- rungen darstellen.

1 XXX steht für den Namen der Ortsjugend und muss jeweils durch diesen ersetzt werden.

**1 Name, Rechtsstellung**

1.1 Die THW-Jugend XXX ist die Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung XXX e.V.

1.2 Die THW-Jugend XXX ist selbstständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwal- tet ihre Mittel selbst.

1.3 Die THW-Jugend XXX hat die Mitgliedschaft in der THW- Jugend Saarland e.V. und der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

1.4 Ihre Mitglieder sind Mitglieder der THW-Helfervereinigung XXX.

**2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit**

Diese Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Sat- zung der THW-Helfervereinigung XXX in Bezug auf die Jugendabteilung.

2.1 Die THW-Jugend XXX verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend XXX ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht ins- besondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Die THW-Jugend XXX will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

2.3 Die THW-Jugend XXX arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Helfervereinigung XXX zusammen und wird von dieser tatkräftig unter- stützt.

2.4 Die THW-Jugend XXX will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.

2.5 Die THW-Jugend XXX will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer frei- heitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale En- gagement junger Menschen soll gefördert werden.

2.6 Die THW-Jugend XXX will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendla- ger, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

2.7 Die THW-Jugend XXX will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. In- ternationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die

Grenzen hinweg führen.

2.8 Die THW-Jugend XXX fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschen- rechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2.9 Die THW-Jugend XXX will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.

2.10 Die THW-Jugend XXX ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt- schaftliche Zwecke.

2.11 Mittel der THW-Jugend XXX dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend XXX.

2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend XXX fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3 Zugehörigkeit zur Jugendabteilung**

3.1 Jedes Mitglied der THW-Helfervereinigung XXX kann seine Zugehörigkeit zur THW- Jugend XXX erklären.

3.2 Die Aufnahme in die Jugendabteilung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmean- trags ist ohne Angabe von Gründen möglich.

3.3 Durch die Aufnahme in die Jugendabteilung wird zugleich die Mitgliedschaft in der

THW-Jugend Saarland e.V. sowie in der THW-Jugend e.V. erworben.

3.4 Die Zugehörigkeit in der THW-Jugend XXX endet durch

a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Zugehörigkeit

b) den Austritt aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend Saarland e.V.

oder der THW-Jugend XXX

c) den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

d) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend Saarland e.V., der THW-Jugend XXX oder der THW-Helfervereinigung XXX

e) den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person f) die Auflösung der THW-Jugend XXX

g) die Auflösung der THW-Helfervereinigung XXX

h) durch den Austritt aus der THW-Helfervereinigung XXX.

3.5 Aus der THW-Jugend XXX kann ausgeschlossen werden, wer

a) der Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel

2, oder der Satzung der THW-Helfervereinigung XXX zuwiderhandelt

b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend XXX fernbleibt c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend XXX bzw. der THW-

Helfervereinigung XXX schädigt

d) der Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begrün- det werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

3.6 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

**4 Beiträge**

4.1 Es können für die Jugendabteilung Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Ortsjugendversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand ist ermächtigt hier- zu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.

4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit, sofern es nicht nach 3.5 ausgeschlossen wird.

**5 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien**

5.1 Organe der THW-Jugend XXX sind a) die Ortsjugendversammlung

b) der Ortsjugendvorstand

c) die Ortsjugendleitung

d) ggf. die Jugendgruppenversammlung.

5.2 Gewählt werden kann

a) wer bei der Wahl anwesend ist oder

b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Der Ortsjugendleiter, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassen- prüfer müssen volljährig sein. Der Jugendleiter, die Stellvertreter des Ortsjugendlei- ters und des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5.3 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter, der/die Jugendsprecher und seine/ihre Stellvertreter, die Kassenprüfer und die De- legierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

5.4 Die Ortsjugendversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ih- rer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem sei- ner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Posi- tion erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

5.5 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schrift- lich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

5.6 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Be- schlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

5.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.

5.8 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder be- schlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

5.9 Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu deren Stellver- treter und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.

5.10 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwe- senden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewer- tet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**6 Ortsjugendversammlung**

Die Ortsjugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW- Jugend XXX.

6.1 In der Ortsjugendversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend XXX Sitz und Stimme.

6.2 Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberech- tigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mit- glieder beschlussfähig.

6.3 Zu den Aufgaben der Ortsjugendversammlung gehören a) der Beschluss der Jugendordnung

b) die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-

Jugend XXX

d) die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden

e) die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend Saarland e.V. und in

Verbände, in denen die THW-Jugend XXX Mitglied ist f) die Wahl der zwei Kassenprüfer

g) die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung h) die Entgegennahme des Kassenberichtes

i) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

j) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes

k) die Festlegung der Höhe des Beitrages der THW-Jugend XXX

l) die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.

6.4 Sind in der THW-Jugend XXX mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl des Ju- gendsprechers und seines Vertreters durch die Jugendgruppenversammlung der ein- zelnen Jugendgruppen.

**7 Ortsjugendvorstand**

7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

a) den gewählten Mitgliedern

aa) dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)

bb) dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)

cc) dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmbe- rechtigt)

dd) dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)

b) dem/den THW-Jugendbetreuer(n) (beratend)

c) dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands XXX oder dessen Stellvertreter

(beratend)

d) dem Vorsitzenden der THW-Helfervereinigung XXX oder dessen Stellvertreter

(beratend).

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmbe- rechtigt vertreten werden.

7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem min- destens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtig- ten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn min- destens 50 % seiner durch die Ortsjugendversammlung und ggf. durch die Jugend- gruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.

7.3 Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Ortsjugendversammlung vorbehaltenen

Aufgaben wahr, insbesondere

a) die Leitung der THW-Jugend XXX und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der

Jugendgruppen

b) die Umsetzung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung

c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend XXX

d) die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW- Jugend XXX.

7.4 Die Funktionsträger des THW-Ortsverbandes XXX, der THW-Helfervereinigung XXX und der THW-Jugend XXX arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.

7.5 Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung.

Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.

Sind in der THW-Jugend XXX mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufga- ben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

**8 Ortsjugendleitung**

8.1 Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern a) dem Ortsjugendleiter

b) dessen Stellvertreter(n).

8.2 Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt

a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend XXX, soweit sie nicht der Ortsjugendversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind

b) die Interessenvertretung der THW-Jugend XXX, insbesondere gegenüber der THW-Jugend Saarland e.V., der THW-Jugend e.V., der THW- Helfervereinigung XXX und dem THW-Ortsverband XXX

c) die Verwaltung der finanziellen Mittel

d) die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden

e) die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung der THW- Helfervereinigung XXX.

8.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die THW-Jugend XXX als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend XXX freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrläs- sigkeit.

Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem

Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

8.4 Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvor- stand ist davon in Kenntnis zu setzen.

8.5 Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der

THW-Jugend XXX teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

8.6 Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner Jugend- gruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes XXX. Er arbeitet vertrauens- voll mit dem Jugendsprecher und dem Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes XXX zusammen.

Sind in der THW-Jugend XXX mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufga- ben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

**9 Jugendgruppen**

9.1 Die THW-Jugend XXX kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Ortsju- gendversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.

9.2 In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe

Stimmrecht.

9.3 Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberech- tigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

9.4 Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören

a) die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugend- gruppe

b) die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter

c) die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter

d) die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

9.5 Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er

übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.5 innerhalb seiner

Jugendgruppe.

**10 Finanzierung**

10.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend XXX erfolgt durch a) Etatzuweisung der THW-Helfervereinigung XXX

b) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.

c) Zuwendungen der Bundesanstalt THW

d) Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand e) Spenden und Umlagen

f) erhobene Beiträge g) sonstige Zuschüsse.

10.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3 Die THW-Jugend XXX entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltspläne, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen können nur im Einverneh- men mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der THW-Helfervereinigung XXX getätigt werden. Die Kassenabschlüsse müssen der THW-Helfervereinigung XXX zur Verfügung gestellt werden und gehen in den Jahresabschluss der THW- Helfervereinigung XXX ein.

**11 Auflösung der THW-Jugend XXX und Änderung der Jugendordnung**

11.1 Die THW-Jugend XXX löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der

Ortsjugendversammlung auf.

11.2 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesen- den Mitglieder der Ortsjugendversammlung und der Bestätigung durch den erweiter- ten Vorstand der THW-Helfervereinigung XXX.

**12 Schlussbestimmungen**

12.1 Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung und Bestätigung durch den erwei- terten Vorstand der THW-Helfervereinigung XXX in Kraft.

12.2 Die vorstehende Jugendordnung wurde in Abänderung der bisher gültigen Jugendord-

nung/Satzung78 anlässlich der Ortsjugendversammlung am . .20

beschlossen

und in der Sitzung des erweiterten Vorstandes der THW-Helfervereinigung XXX vom

. .20 bestätigt.

7 Hier ist die bis zum Beschluss der Jugendordnung aktuell gültige Bezeichnung zu verwenden.

8 Der Satzteil „in Abänderung der bisher gültigen Jugendordnung/Satzung“ kann gelöscht werden,

sofern es in der Ortsjugend der erste Beschluss über eine Jugendordnung/Satzung ist.